

## BGL-Checkliste „Güterkraftverkehrsdokumente“

Vor Antritt jeder Fahrt sollten der Disponent und das Fahrpersonal überprüfen, ob die entsprechend des durchzuführenden Beförderungsauftrages im Güterkraftverkehr mitzuführenden Dokumente vollständig und gültig sind. Zu diesem Zweck kann die vorliegende Checkliste verwendet werden:

### Persönliche Dokumente

- Führerschein/Internationaler Führerschein
- Fahrerkarte für das digitale Kontrollgerät
- ausgefüllte Schaublätter eines analogen Kontrollgerätes
- vorgeschriebene Ausdrücke des digitalen Kontrollgerätes
- Ausreichende Anzahl von Schaublättern bzw. Druckerpapier für die zu beginnende Tour
- ggf. „Bescheinigung zur Vorlage bei Straßenkontrollen“ (für Tage, an denen Schaublätter nicht geschrieben wurden)
- Personalausweis/Reisepass
- Sozialversicherungsausweis
- Visum/Transitvisum
- Fahrer aus neuen EU-Mitgliedstaaten: Arbeitsgenehmigung
- Fahrer aus Drittstaaten im nationalen Verkehr: Arbeitsgenehmigung und Aufenthaltstitel

### Fahrzeugpapiere

- Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung
- Grüne Versicherungskarte
- (Europäischer) Unfallbericht
- Kopie der HU-/AU-/SP-Berichte (empfohlen)

### Nationaler Güterkraftverkehr

- Erlaubnisurkunde/Erlaubnisausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Euro-Lizenz (nicht das Original!)
- Nachweis der Güterschaden-Haftpflicht-Versicherung
- Begleitpapier (oder Frachtbrief)
- ggf. Ladelisten
- ggf. Autobahnmautbeleg

### Zusätzlich beim Einsatz von Mietfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr

- beglaubigte Abschrift des Mietvertrages
- beglaubigter Auszug aus dem Arbeitsvertrag des Fahrers oder einer Lohnkarte jüngeren Datums

### Zusätzlich im grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb der EU

- beglaubigte Abschrift der Euro-Lizenz (nicht das Original!)
- CMR-Frachtbrief
- ggf. Bescheinigung von Tätigkeiten gem. der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder gem. dem AETR (nach EU-Formblatt)
- Fahrer aus Drittstaaten: EU-Fahrerbescheinigung (genügt auch im nationalen Verkehr)
- ggf. T2-Versandschein (Schweiztransit)
- ggf. Document de Suivi (Frankreich)
- ggf. Attestation d'emploi (Frankreich)
- ggf. Checkliste "Illegale Einwanderer" (Großbritannien)
- ggf. weitere länderspezifische Dokumente

### Zusätzlich im grenzüberschreitenden Verkehr mit Nicht-EU-Staaten

- Bilaterale Fahrtgenehmigung oder CEMT-Genehmigung (außer Schweiz: beglaubigte Abschrift der Euro-Lizenz)
- CMR-Frachtbrief
- ggf. Ladelisten (Sammel-/Umzugsgut)
- ggf. Ursprungszeugnis
- Versandschein Carnet TIR
- Zollverschlussanerkennung Carnet TIR
- ggf. Carnet de Passage (Triptik)
- ggf. weitere länderspezifische Dokumente

**Je nach Transportart bitte unbedingt auch die Liste auf der Rückseite prüfen!**

## BGL-Checkliste „Güterkraftverkehrsdokumente“

Vor Antritt jeder Fahrt sollten der Disponent und das Fahrpersonal überprüfen, ob die entsprechend des durchzuführenden Beförderungsauftrages im Güterkraftverkehr mitzuführenden Dokumente vollständig und gültig sind. Ergänzend zur Vorderseite ist bei besonderen Transportarten die folgende Checkliste zu prüfen:

### Zusätzlich bei Abfalltransporten

- ggf. Abfallrechtliche Transportgenehmigung (§ 49 KrW-/AbfG) oder Kopie der Zertifizierungsurkunde als Entsorgungsfachbetrieb

bei innerstaatlichen Abfalltransporten:

- ggf. Begleitschein (BS), Übernahmenachweis (ÜN) und Entsorgungsnachweis (EN)

bei grenzüberschreitenden Abfalltransporten:

- ggf. Notifizierungsformular inkl. Kopien der Nebenbestimmungen und/oder Anlagen sowie Begleitformular
- Formular nach Anhang VII der EU-Verordnung 1013/2006 (Begleitformular für grünelistete Abfälle)

### Zusätzlich bei Gefahrguttransporten

- für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung je einen amtlichen Lichtbildausweis gem. Unterabschnitt 1.10.1.4 ADR (Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder Fahrerkarte für das digitale Kontrollgerät)
- Beförderungspapier mit Angaben zum gefährlichen Gut
- schriftliche Weisungen
- Bescheinigung über die Schulung des Fahrzeugführers (ADR-Bescheinigung)
- Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs/Beförderungseinheit
- ggf. Ausnahmezulassung nach § 5 GGVSE
- Fahrwegbestimmung nach § 7 GGVSE
- Prüfungsbescheinigungen (z.B. Tanks, Aufsetztanks)
- Container-Packzertifikat, falls Transport über Seeweg
- Genehmigung zum Transport bestimmter Stoffe der Klasse 1 und 7
- Bescheinigung des Eisenbahn-Bundesamtes bzw. der Wasser- und Schifffahrtsdirektion

### Zusätzlich beim Transport leichtverderblicher Lebensmittel

bei freigestellten Beförderungen an Sonntagen:

- Nachweis des Transports leichtverderblicher Lebensmittel durch Kopie des entsprechenden Lieferscheins

beim grenzüberschreitenden Transport leichtverderblicher Lebensmittel:

- ATP-Bescheinigung

### Zusätzlich bei Tiertransporten

- Sachkundenachweis
- Transportplan
- ggf. Tierseuchenrechtliche Veterinärbescheinigung

## BGL-Checkliste „Ausrüstungsgegenstände“

Vor Antritt jeder Fahrt sollte das Fahrpersonal überprüfen, ob das Fahrzeug bzw. die Fahrzeugkombination mit allen den entsprechend des durchzuführenden Beförderungsauftrages im Güterkraftverkehr erforderlichen Gegenständen ausgerüstet ist. Zu diesem Zweck kann die vorliegende Checkliste verwendet werden:

### **Nationaler Güterkraftverkehr**

- zur Ladungssicherung geeignete und ausreichende Hilfsmittel (z.B. Zurrgurte) sowie Ausrüstungen (z.B. Zurrpunkte)
- 1 Warndreieck
- 1 Warnblinklampe
- je Fahrer 1 Warnweste gem. DIN EN 471, Klasse 2
- Verbandskasten gem. DIN 13164

### **Zusätzlich im grenzüberschreitenden Verkehr**

- ggf. reflektierende Warntafeln nach ECE-FO-Norm

### **Zusätzlich beim grenzüberschreitenden Transport leichtverderblicher Lebensmittel**

- ATP-Zulassungsschild
- ATP-Gültigkeitsaufkleber

### **Zusätzlich bei Tiertransporten**

- Futter und Wasser zur tierspezifisch ausreichenden Versorgung der Tiere

### **Zusätzlich bei grenzüberschreitenden Abfalltransporten auf deutschem Gebiet**

- Kennzeichnung durch A-Schild

### **Zusätzlich bei Gefahrguttransporten**

- mind. 1 Feuerlöschgerät:  
2 kg Pulver oder entsprechende Menge eines anderen geeigneten Löschmittels (gemäß Unterabschnitt 8.1.4.1 a) ADR)
- je nach höchstzulässiger Masse der Beförderungseinheit ggf. weitere Löschgeräte (gemäß Unterabschnitt 8.1.4.1 ADR); (siehe ergänzend dazu Übergangsvorschrift 1.6.5.6 ADR: Beförderungseinheiten, die mit dem Feuerlöschgeräten ausgerüstet sind, die den bis zum 31.12.2002 geltenden Vorschriften des Abschnitts 8.1.4 entsprechen dürfen bis 31.12.2007 weiter verwendet werden)
- werden in den Schriftlichen Weisungen (gemäß Abschnitt 5.4.3 ADR) weitere Ausrüstungsgegenstände genannt, müssen diese mitgeführt werden
- mind. 1 Unterlegkeil je Fahrzeug
- 2 selbststehende Warnzeichen (z.B. reflektierende Kegel oder Warndreiecke oder orangefarbene Warnblinkleuchten, die von der elektrischen Ausrüstung des Fahrzeugs unabhängig sind)

### **für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung:**

- je 1 geeignete Warnweste oder Warnbekleidung nach Kapitel 8.15 ADR
- je 1 Handlampe (siehe dazu auch Abschnitt 8.3.4 ADR: Beleuchtungsgeräte dürfen keine Oberfläche aus Metall haben, durch die Funken erzeugt werden könnten)
- sofern in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 19 angegeben: Atemschutz entsprechend der zusätzlichen Vorschrift S7 (Kapitel 8.5 ADR)